

Der Landtag von Niederösterreich hat am beschlossen:

Änderung des Gesetzes über die Beeidigung und äußere Kennzeichnung der öffentlichen Landeskulturwachen

Das Gesetz über die Beeidigung und äußere Kennzeichnung der öffentlichen Landeskulturwachen, LGBl. 6125, wird wie folgt geändert:

1. Der Titel lautet: „NÖ Landeskulturwachengesetz“
2. § 1 samt Überschrift lautet:

„§ 1 Geltungsbereich

Sehen landesgesetzliche Vorschriften, insbesondere zum Schutz der Land- und Forstwirtschaft, der Jagd und der Fischerei sowie im Interesse des Natur- und Landschaftsschutzes die Bestätigung und/oder Beeidigung von Wachorganen vor, sind bzw. ist diese nach den Bestimmungen dieses Gesetzes vorzunehmen.“

3. § 2 erhält die Überschrift „Bestätigung, Beeidigung“.
4. Im § 2 Abs. 1 wird nach dem Wort „Die“ die Wortfolge „Bestätigung und/oder“ eingefügt und folgender Satz angefügt: „Die Bestätigung erfolgt mittels Bescheid, wenn die Bestellung auf keinem Bescheid beruht.“
5. Im § 2 Abs. 2 wird vor dem ersten Satz der Satz: „Zur Beeidigung ist dem Wachorgan ein Gelöbnis abzunehmen.“ eingefügt und die Wortfolge „Das Gelöbnis“ durch die Wortfolge „Die Gelöbnisformel“ ersetzt.
6. § 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Bereits für einen Dienstbereich bestätigte und/oder beeidete Wachorgane müssen bei Hinzukommen eines oder mehrerer Dienstbereiche nicht neuerlich beeidet werden. Sie sind an ihr bereits geleistetes Gelöbnis zu erinnern.“

7. § 3 erhält die Überschrift „Dienstausweis, Dienstabzeichen“.

8. § 3 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Dienstausweis hat ein Lichtbild und folgende Angaben zu enthalten:

- Vor- und Zuname sowie das Geburtsdatum des Wachorganes,
- die Eigenschaft als Wachorgan,
- den Hinweis
 - auf die Gesetzesstelle, nach der die Bestellung oder Betrauung des Wachorganes erfolgt ist, und
 - auf die Bestimmungen dieses Gesetzes,
- den örtlichen Dienstbereich,
- die ausstellende Bezirksverwaltungsbehörde sowie
- die Nummer des Dienstabzeichens.

Der Dienstausweis ist mit dem Dienstsiegel zu versehen und vom Wachorgan zu unterfertigen.“

9. § 4 erhält die Überschrift „Tragen des Dienstabzeichens und Mitführen des Dienstausses, Verlust“.

10. Im § 4 Abs. 2 wird die Wortfolge „die nach dem Dienstbereich des Wachorganes örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde unverzüglich zu verständigen“ durch die Wortfolge „unverzüglich jene Bezirksverwaltungsbehörde zu verständigen, die den Dienstaussweis und/oder das Dienstabzeichen ausgefolgt hat“ ersetzt und folgender Satz angefügt: „Zur Ausfolgung eines neuen Dienstausses (Duplikates) und/oder eines neuen Dienstabzeichens ist jene Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, die ursprünglich den Dienstaussweis und/oder das Dienstabzeichen ausgefolgt hat. Diese Behörde hat dabei in das Duplikat des Dienstausses sämtliche Dienstbereiche einzutragen, die im verlorenen Dienstaussweis eingetragen waren.“

11. § 5 erhält die Überschrift „Landeskulturwachenkataster“.

12. Im § 5 wird das Wort „Behörde“ durch das Wort „Bezirksverwaltungsbehörde“ und das Wort „Vormerk“ durch das Wort „Landeskulturwachenkataster“ ersetzt, entfällt die Wortfolge „ferner der Vor- und Zuname und der Wohnort des Bestellers“ und wird folgender Satz angefügt: „Der Landeskulturwachenkataster kann in elektronischer Form geführt werden.“

13. Die §§ 6 und 7 erhalten die Bezeichnung §§ 7 und 8. § 6 (neu) samt Überschrift lautet:

„§ 6

Automationsunterstützte Datenverwaltung

(1) Die Bezirksverwaltungsbehörden sind in Vollziehung dieses Gesetzes ermächtigt, die

- Generalien,
- Dienstausweisdaten,
- Dienstbereichsdaten und
- Daten über Dienstabzeichen

von bestätigten und/oder beeideten Landeskulturwachen automationsunterstützt zum Zweck der Erfüllung der ihnen nach diesem Gesetz zukommenden Aufgaben zu verwenden.

(2) Die Verwendung dieser Daten darf in Form eines Informationsverbundsystems erfolgen. Betreiber ist die Landesregierung.“

14. § 7 (neu) erhält die Überschrift „Widerruf der Bestätigung und/oder Beeidigung“.

15. Im § 7 (neu) Abs. 1 wird jeweils nach der Wortfolge „Bestätigung und“ das Wort „/oder“ eingefügt und das Wort „Behörde“ durch das Wort „Bezirksverwaltungsbehörde“ ersetzt.

16. Im § 7 (neu) Abs. 2 wird nach dem Wort „Wachorgane,“ die Wortfolge „die ihre Funktion zurücklegen,“ und nach der Wortfolge „Beeidigung und“ das Wort „/oder“ eingefügt.

17. § 8 (neu) erhält die Überschrift „Meldung des Wegfalls der Bestellung“.

18. Im § 8 (neu) wird jeweils nach dem Wort „Besteller“ die Wortfolge „bzw. die Bestellerin“ eingefügt, nach der Wortfolge „beeidet und“ das Wort „/oder“ eingefügt, jeweils das Wort „Behörde“ durch das Wort „Bezirksverwaltungsbehörde“ ersetzt, nach dem ersten Satz der Satz: „Das Wachorgan hat die Zurücklegung seiner Funktion oder eines Dienstbereiches der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde binnen zwei Wochen anzuzeigen.“ und vor dem Wort „ist“ die Wortfolge „bzw. die Zurücklegung der Funktion oder eines Dienstbereiches“ eingefügt.